

SATZUNG -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Dr. Durchblick und hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

(1) Die Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen Angeboten in Form von kostenlosen Kursen, Beratungen, Seminaren, Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften, Führungen, Exkursionen, Bildungsreisen, Podiumsdiskussionen, Vorträgen, kulturellen Bildungsveranstaltungen und anderen Einzelveranstaltungen in Berlin und außerhalb zur Förderung der Bildung, insbesondere der beruflichen Bildung und des sozialen Lernens von jungen Menschen und Erwachsenen.

(2) Erschaffung eines geeigneten Ortes zur Nutzung der in (1) genannten Angebote

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ein Aufnahmeantrag kann jederzeit schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl an erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(1) Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1.Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Mitgliederbeiträge und Einnahmen

(1) Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Erhebung von Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrages ausmachen. Über die Fälligkeit der Umlage und die Möglichkeit zur Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.

Der Verein finanziert sich z.B. durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Stiftungen und öffentlichen Zuschüssen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

(3) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss 8 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vorsitzenden,
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Verein wird gem. § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass sie für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 25000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt. Beschlüsse des Vorstandes müssen einstimmig gefasst werden.

(2) Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (per Email mit Eingangsbestätigung), auch von einer virtuellen Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

4. Ressourcen-Aufteilung (Verteilung von Verantwortungsbereichen, Abteilungen u.ä.)

(3) Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

(5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand verpflichtet, entsprechende Änderungen der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Vorstandsvergütung

Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Wünschewagen, ein ehrenamtliches Projekt
des ASB Deutschland e.V.
ASB-Bundesgeschäftsstelle
Sülzburgstraße 140
50937 Köln

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schiedsvertrag

Die Mitglieder des Vereins vereinbaren, bei unlösbaren Konflikten ein Schiedsverfahren gemäß ZPO (Zivil Prozeß Ordnung) durchzuführen. Auf den üblichen Rechtsweg wird ausdrücklich verzichtet.

Ein entsprechender Schiedsvertrag ist auf der ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung des e.V. vorzulegen und zu beschließen.

Berlin, 20.05. 2021